

Postulat

betreffend die

Bewilligung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, § 14 und 15 Polizeireglements der Gemeinde Wohlen vom 18. August 2003 betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen an den entsprechenden Regelungen vorzunehmen. Als Richtlinie soll der folgende ausgearbeitete Vorschlag dienen:

§ 14 Ruhestörung

¹ (...)

² Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, verboten.

³ (...)

⁴ (...)

§ 15 Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen und ähnliches).

² Im Rahmen der Bewilligungserteilung nach Abs. 1 können Veranstalter von öffentlich zugänglichen Anlässen beidseitig verbindliche, zeitlich limitierte Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Nachtruhe im Sinne von § 14 Abs. 2 gewährt werden. Die Erteilung dieser verlängerten Bewilligungen erfolgt in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

³ Die Regionalpolizei berät Veranstalter öffentlich zugänglicher Anlässe vorgängig und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Eindämmung von Lärmemissionen vor.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten des Polizeireglements am 1. Januar 2004 haben sich wiederholt Situationen ergeben (Chilefäsch, Bünafe), in denen die Regionalpolizei infolge Lärmreklamationen an öffentlichen Veranstaltungen einschreiten musste. Die Veranstaltungen wurden in der Folge abrupt beendet.

Dies einer restriktiven Praxis der Verantwortlichen der Regionalpolizei zuzuschreiben, wäre verkehrt. Die Verordnungsgrundlage in § 14 und § 15 des Polizeireglements der Gemeinde Wohlen lässt (obwohl gewisse Unklarheiten in der Auslegung insbesondere

von § 14 Abs. 4 PolReg bestehen) der Regionalpolizei keinen Spielraum. Diese ist somit ausnahmslos verpflichtet, Nachtruhestörungen zu ahnden.

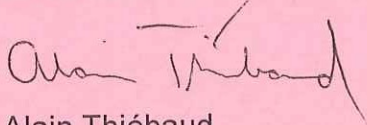
Folge ist eine massive Rechtsunsicherheit (und damit unberechenbare Kostenrisiken) auf Seiten der Veranstalter: Obwohl eine grössere öffentliche Veranstaltung normalerweise bewilligt werden muss (§ 15 PolReg), begründet eine entsprechende Bewilligung nicht das Recht, die Veranstaltung auch tatsächlich durchzuführen. Vorbehalten bleibt immer die Regelung in § 14 Abs. 2 PolReg – wenn sich jemand in seiner Nachtruhe gestört fühlt, kann die Regionalpolizei die Veranstaltung ohne Weiteres beenden. Es ist in sich widersprüchlich, einerseits Bewilligungen zu erteilen und andererseits strikte gegen die damit unweigerlich verknüpften Emissionen vorzugehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 15 PolReg mit den Absätzen 2 und 3 stellt klar, dass Veranstalter sowohl allgemeine Bewilligungen (für Veranstaltungen ohne störende Lärmemissionen) als auch zeitlich limitierte Bewilligungen für mit Lärmemissionen verbundene Veranstaltungen erlangen können. Für letztere ist daher eine doppelte bzw. überlagernde Bewilligung (es geht ja nicht nur um Lärm, sondern auch um Verkehr, Sicherheit, Jugendschutz, etc.) erforderlich. Diese muss – auch für die Regionalpolizei – verbindlich sein. Allerdings ist die umfassendere Bewilligung nur für öffentlich zugängliche (und damit grundsätzlich kulturelle) Anlässe möglich.

Die Überlegung, ob durch die Veranstaltung die Nachtruhe von (im Vergleich zur Zahl der Veranstaltungsbesucher allzu vielen) Einwohnerinnen und Einwohnern gestört wird, muss also künftig schon bei der Bewilligung eines Anlasses geprüft werden. Ausserdem sind die Veranstalter zu beraten. Eine grosse Zahl von Lärmreklamationen bei der Repol führt damit nicht mehr zur Beendigung der Veranstaltung, sondern hat Auswirkungen auf die Bewilligungserteilung für einen Folgeevent. Dies dient der Rechtssicherheit und ermöglicht eine effektive Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Ein klares Bekenntnis zu den Veranstaltern von öffentlichen Anlässen ist für Wohlen wichtig. Anlässe, welche auf Eigeninitiative und Risikobereitschaft von einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern beruhen, stellen einen wesentlichen Teil des kulturellen Angebots dar. Sie sind Aushängeschild, und für die öffentliche Hand erst noch eines – nämlich gratis.

Wohlen, den 3. Juni 2007



Alain Thiébaud